

Rechtssache C-229/19**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs****Eingangsdatum:**

14. März 2019

Vorlegendes Gericht:

Gerechtshof te Amsterdam (Niederlande)

Datum der Vorlageentscheidung:

5. März 2019

Berufungsklägerin:

Dexia Nederland BV

Berufungsbeklagte:

XXX

Gegenstand des Ausgangsverfahrens

Das Ausgangsverfahren bezieht sich auf zwei sogenannte „Aktienleasingverträge“ (im Folgenden auch: Leasingverträge), die zwischen XXX, einer Verbraucherin, und einer Rechtsvorgängerin der Dexia Nederland BV (im Folgenden: Dexia), einer Bank, abgeschlossen wurden. Dabei ist streitig, welchen Betrag Dexia nach der vorzeitigen Beendigung der Leasingverträge beanspruchen kann. Speziell geht es darum, ob Dexia aufgrund der Besonderen Bedingungen des Leasingvertrags neben der Restschuld die Zahlung von Verzugszinsen verlangen kann, die anhand eines in diesen Besonderen Bedingungen vorgesehenen festen Prozentsatzes berechnet werden.

Gegenstand und Rechtsgrundlage des Vorabentscheidungsersuchens

Dieses Vorabentscheidungsersuchen aufgrund von Art. 267 AEUV betrifft die Unanwendbarkeitserklärung missbräuchlicher Klauseln in Verbraucherverträgen. Insbesondere geht es um die Frage, welcher Maßstab bei der Prüfung anhand der Kriterien der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über

missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen (im Folgenden: Richtlinie 93/13) anzulegen ist.

Vorlagefrage

Ist die Richtlinie 93/13 dahin auszulegen, dass eine Klausel aus dem Blickwinkel der in dieser Richtlinie vorgesehenen Kriterien bereits als missbräuchlich anzusehen ist, wenn diese Klausel bei einer Beurteilung nach allen den Vertragsabschluss begleitenden Umständen die bloße Möglichkeit eines erheblichen und ungerechtfertigten Missverhältnisses, abhängig von den während der Vertragslaufzeit auftretenden Umständen, in sich birgt, insbesondere weil die Klausel für einen möglichen Vorteil, der zum Zeitpunkt der vorzeitigen Vertragsbeendigung für den Gewerbetreibenden entsteht, im Voraus einen bestimmten Prozentsatz der verbliebenen Leasingsumme festlegt, abweichend von den anwendbaren Vorschriften des nationalen Rechts, wonach dieser Vorteil nicht im Voraus festgelegt ist, sondern anhand der die Vertragsbeendigung begleitenden Umstände, insbesondere der Höhe des Zinssatzes, zu dem ein vorzeitig erhaltener Betrag während der verbliebenen Laufzeit angelegt werden kann, zu ermitteln ist?

Angeführte unionsrechtliche Vorschriften

Art. 3 und 4 der Richtlinie 93/13

Angeführte nationale Vorschriften

Art. 6:265, 6:271 und 6:277 des Burgerlijk Wetboek (Bürgerliches Gesetzbuch, im Folgenden: BW), und Art. 7A:1576e BW a. F.

Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Ausgangsverfahrens

Das Ausgangsverfahren bezieht sich auf sogenannte „Aktienleasingverträge“, die Ende der neunziger Jahre in großem Umfang von niederländischen Banken angeboten wurden. Bei diesen Leasingverträgen schließt ein Verbraucher ein Darlehen mit einer Bank ab, die diesen Geldbetrag anschließend zum Erwerb von Wertpapieren für den Verbraucher verwendet. Das Ziel des Vertrags besteht darin, die Aktien am Ende der Laufzeit zu verkaufen und das Darlehen mit dem Ertrag zu tilgen. Anschließend verbleibt, je nach dem Kurs der Aktien, ein Ertrag oder eine Restschuld für den Verbraucher.

XXX schloss 1999 zwei solche Verträge mit einer Rechtsvorgängerin von Dexia ab. Bei diesen konkreten Leasingverträgen fand, mit Ausnahme einer ersten geringen Tilgungsrate, keine Tilgung statt. Es wurden aber monatliche Zinszahlungen geleistet. Im vorliegenden Fall hielt XXX die Zahlungsverpflichtungen allerdings nicht ein, und Dexia beendete die Leasingverträge vorzeitig am 6. Juni 2005, nachdem sie XXX zur Zahlung

aufgefordert und in Verzug gesetzt hatte. Sie stellte XXX den negativen Saldo in Höhe von 14 457,35 Euro pro Vertrag in Rechnung.

In erster Instanz beantragte XXX die Feststellung, dass die Leasingverträge als nichtig, hilfsweise als aufgelöst anzusehen seien, oder die Feststellung, dass Dexia ihr gegenüber rechtswidrig gehandelt habe. XXX fordert die Rückzahlung der Beträge, die sie aufgrund der Leasingverträge an Dexia gezahlt hat, gegebenenfalls als Schadensersatz, zuzüglich Zinsen. Dexia erhob Widerklage mit dem Begehren, XXX zur Zahlung des noch geschuldeten Betrags zu verurteilen.

Der Kantonrechter (Einzelrichter an einem Bezirksgericht) verurteilte Dexia mit Urteil vom 19. November 2008, XXX Schadensersatz in Höhe von 2 507,69 Euro pro Leasingvertrag zuzüglich gesetzlicher Zinsen zu zahlen. Die Widerklage von Dexia wies er ab. Dexia hat am 15. Dezember 2008 Berufung gegen dieses Urteil eingelegt und beantragt, die Klage von XXX abzuweisen und ihrer Forderung stattzugeben. XXX begehrt ihrerseits einen höheren Schadensersatz.

Wesentliche Argumente der Parteien des Ausgangsverfahrens

- 1 Bei der Erstellung der Endabrechnungen für beide Leasingverträge hat Dexia die Art. 6 und 15 der auf die Leasingverträge anwendbaren „Besonderen Bedingungen für das Aktienleasing“ (im Folgenden: Besondere Bedingungen) angewandt. Art. 6 der Besonderen Bedingungen räumt Dexia die Befugnis ein, den Leasingvertrag bei nicht ordnungsgemäßer Zahlung durch den Leasingnehmer vorzeitig zu beenden. Durch diese Beendigung wird der noch offene Teil der Leasingsumme, bestehend aus der Hauptschuld und den verbliebenen monatlichen Zinszahlungen, sofort und insgesamt fällig. Der noch offene Teil der Leasingsumme wird dabei gemäß Art. 15 der Besonderen Bedingungen im Einklang mit Art. 7A:1576e Abs. 2 BW a. F. in der Weise gemindert, dass auf diesen Teil der Leasingsumme ein Abzug von 5 % pro Jahr angewandt wird. Der Zeitraum, der hierbei zugrunde gelegt wird, entspricht der verbliebenen Laufzeit des Leasingvertrags.
- 2 Der Hoge Raad der Niederlande (Oberstes ordentliches Gericht der Niederlande, im Folgenden: Hoge Raad) ist in einer Vorabentscheidung vom 21. April 2017 (ECLI:NL:HR:2017:773) zu dem Ergebnis gekommen, dass Art. 6 der Besonderen Bedingungen als missbräuchliche Klausel im Sinne der Richtlinie 93/13 anzusehen sei. Er hat dabei berücksichtigt, dass der Vorteil, der für Dexia dadurch entstehe, dass sie nach der Beendigung des Leasingvertrags den Restbetrag der Leasingsumme erlange, im Voraus auf einen Abzug von 5 % pro Jahr festgelegt werde. Der Hoge Raad entschied, dass Dexia damit einen unverhältnismäßig hohen Schadensersatz erlange. Der Vorteil für Dexia könne, je nach der Höhe der Zinsen und dem Zeitpunkt, zu dem die Beendigung oder die Auflösung statfinde, sehr hoch sein. Der Abzug von 5 % pro Jahr kompensiere den Vorteil von Dexia nur zu einem geringen Teil. Wenn dieser Vorteil höher sei als der Betrag, der diesem Prozentsatz entspreche, werde die Differenz nicht von

der Vergütung abgezogen, die Dexia bekomme. An der Missbräuchlichkeit der Klausel ändere es auch nichts, dass der Vorteil für Dexia aufgrund der Auflösung, je nach den Umständen des Einzelfalls, auch sehr gering oder gleich null sein könne. Bei der Beurteilung sei auf die Folgen der Klausel für den Verbraucher und die Beeinträchtigung seiner Rechtsposition durch die Klausel zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses abzustellen.

Kurze Darstellung der Begründung der Vorlage

- 3 Die vom Hoge Raad formulierten Grundannahmen können zur Folge haben, dass der Richter die zusammenhängenden Art. 6 und 15 der Besonderen Bedingungen als missbräuchlich einzustufen und für nichtig zu erklären hat, auch wenn dem Verbraucher durch ihre Anwendung kein Nachteil entsteht. Die Folgen der Nichtigkeitserklärung richten sich dem Hoge Raad zufolge nach ergänzendem nationalem Recht. Die Anwendung des ergänzenden nationalen Rechts würde bedeuten, dass Dexia nach Art. 6:265 BW die Möglichkeit hätte, die Leasingverträge bei nicht ordnungsgemäßer Zahlung durch den Käufer aufzulösen. Diese Auflösung hätte nach den Art. 6:271 und 6:277 BW zur Folge, dass Dexia nach Verrechnung mit dem Ertrag aus den Aktien einen Anspruch auf die Hauptschuld und auf Schadensersatz in Höhe des Betrags der noch geschuldeten Zinszahlungen hätte. Ausgehend von Art. 6:277 BW kann der Richter bei der Ermittlung des von Dexia infolge der Auflösung erlittenen Schadens einen Abzug zur Kompensation des Zinsvorteils vornehmen, den Dexia zum Zeitpunkt der Auflösung erlangt. Bei einem niedrigen Zinssatz kann dies zu einem Abzug führen, der unter dem Abzug von 5 % pro Jahr liegt, der gemäß Art. 15 der Besonderen Bedingungen während der Restlaufzeit auf die noch geschuldete Leasingsumme erhoben werden kann. Eine Nichtigkeitserklärung der Besonderen Bedingungen würde in diesem Fall daher zu einem Nachteil für den Verbraucher führen.
- 4 Der Gerichtshof (Berufungsgericht) versteht die Art. 6 und 15 der Besonderen Bedingungen zusammen genommen so, dass sie vertraglich regeln, welche Beträge Dexia bei einer vorzeitigen Beendigung des Leasingvertrags beanspruchen kann. Diese zusammenhängenden Klauseln sind anhand aller den Vertragsabschluss begleitenden Umstände an der Richtlinie 93/13 zu messen (Art. 4 der Richtlinie 93/13). Um zu klären, ob eine Klausel zum Nachteil des Verbrauchers ein „erhebliches und ungerechtfertigtes Missverhältnis“ der vertraglichen Rechte und Pflichten der Vertragspartner verursacht, sind insbesondere die anwendbaren Vorschriften des nationalen Rechts zu berücksichtigen, wenn die Parteien in diesem Punkt keine Vereinbarung getroffen haben. Anhand einer solchen vergleichenden Untersuchung kann das nationale Gericht beurteilen, ob – und gegebenenfalls inwieweit – der Vertrag für den Verbraucher eine weniger günstige Rechtslage schafft, als sie das geltende nationale Recht vorsieht (EuGH, 14. März 2013, Aziz, ECLI:EU:C:2013:164, Rn. 68).

- 5 Mit den Art. 6 und 15 der Besonderen Bedingungen, in denen der für Dexia entstehende Zinsvorteil auf einen Betrag festgelegt wird, der 5 % der geschuldeten Hauptschuld und der geschuldeten restlichen Zinszahlungen pro Jahr entspricht, ist Dexia vom nationalen Recht abgewichen (Art. 6:277 BW); darin wird ein zu berücksichtigender Zinsvorteil im Rahmen der Schadensberechnung nicht im Voraus auf einen bestimmten Prozentsatz der verbliebenen Leasingsumme festgelegt. Die Festlegung des Vorteils auf 5 % der verbliebenen Leasingsumme hat zur Folge, dass die Klauseln ein erhebliches und ungerechtfertigtes Missverhältnis im Sinne von Art. 3 der Richtlinie 93/13 in sich bergen können, das sich in Abhängigkeit von den nach dem Vertragsschluss eintretenden Ereignissen manifestiert, insbesondere dem maßgeblichen Zinssatz zum Zeitpunkt der Vertragsauflösung. Die bloße Möglichkeit, dass eine Klausel die Rechtsposition des Verbrauchers beeinflusst, wenn während der Vertragslaufzeit bestimmte Umstände, insbesondere hinsichtlich des Zinssatzes, eintreten, reicht jedoch im Allgemeinen nicht aus, um zu dem Schluss kommen zu können, dass eine missbräuchliche Klausel vorliegt.
- 6 Nach Überzeugung des Gerichtshof muss bei der Prüfung anhand der Kriterien der Richtlinie 93/13 davon ausgegangen werden, dass ein Aktienleasingvertrag ein Dauerschuldverhältnis ist. Vor diesem Hintergrund ist nach Auffassung des Gerichtshof bei der Prüfung der Vereinbarkeit der Art. 6 und 15 der Besonderen Bedingungen mit den Kriterien der Richtlinie 93/13 der Zinssatz zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht entscheidend. Zu prüfen ist, ob im Licht aller zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrags bereits erkennbaren Umstände die Festlegung des möglichen Vorteils für Dexia missbräuchlich ist. Zu beantworten ist die Frage, ob angenommen werden kann, dass der durchschnittlich informierte und hinreichend aufmerksame und verständige Durchschnittsverbraucher im Rahmen individueller Verhandlungen damit einverstanden wäre, dass bei einer vorzeitigen Beendigung wegen nicht ordnungsgemäßer Zahlung der Vorteil von Dexia, abweichend von der gesetzlichen Regelung, aufgrund der Art. 6 und 15 der Besonderen Bedingungen festgelegt wird. Zu berücksichtigen sind dabei die Expertise und die Fachkenntnisse des Gewerbetreibenden in Bezug auf mögliche Zinsentwicklungen sowie der Umstand, dass bei Anwendung der gesetzlichen Regelung in Art. 6:277 BW der zu verrechnende Vorteil bei der Ermittlung der Schadensersatzhöhe nicht festgelegt ist (vgl. EuGH, 14. März 2013, Aziz, ECLI:EU:C:2013:164, Rn. 68 und 69; EuGH, 20. September 2017 Andriuc, ECLI:EU:C:2017:703, Rn. 57 und 58).
- 7 Aus dem Urteil des Gerichtshofs vom 7. August 2018, Banco Santander (ECLI:EU:C:2018:643), ergibt sich, dass eine nationale Rechtsprechung, wonach bei der Beurteilung der Missbräuchlichkeit von Klauseln und der Festlegung der an die Missbräuchlichkeit zu knüpfenden Folgen bestimmte Kriterien heranzuziehen sind, mit der Richtlinie 93/13 vereinbar ist. Der Gerichtshof hat dazu ausgeführt, dass sich eine solche Rechtsprechung in das mit der Richtlinie 93/13 verfolgte Ziel des Verbraucherschutzes einfügt. Die oben angeführte Vorabentscheidung des Hoge Raad unterscheidet sich von dieser Rechtsprechung, da darin keine bestimmten Kriterien formuliert werden, anhand deren die

Untergeichte die Missbräuchlichkeit von Vertragsklauseln beurteilen müssen. Diese Entscheidung geht vielmehr dahin, dass Art. 6 der Besonderen Bedingungen von den Untergeichten stets als missbräuchlich anzusehen ist, und zwar bereits deshalb, weil diese Klausel nachteilige Folgen für den Verbraucher haben kann, wenn während der Vertragslaufzeit bestimmte Umstände eintreten.

- 8 Die Art. 6 und 15 der Besonderen Bedingungen sind Bestandteil vieler von Dexia abgeschlossener Aktienleasingverträge. Beim Gerichtshof und anderen Gerichten in den Niederlanden ist eine Vielzahl von Rechtssachen anhängig, die diverse diese Klauseln enthaltende Aktienleasingprodukte zum Gegenstand haben, mit verschiedenen Laufzeiten und unterschiedlichen Zeitpunkten ihrer Beendigung. Angesichts der Zweifel daran, welcher Maßstab bei der Prüfung im Rahmen der Richtlinie 93/13 anzuwenden ist – eine Frage, die in einer Vielzahl ähnlicher Rechtssachen relevant sein wird –, legt der Gerichtshof die oben formulierte Frage zur Vorabentscheidung vor.